krs architekten

Koeppen Roß Schöttler
Partnerschaft mbB

Borkener Straße 48-50
48653 Coesfeld

0 25 41 94 33- 0
info@krsa.de

krsa.de

Konzept zur lärmarmen Baustelle

Bauvorhaben: Errichtung einer Grundschule
Grüne-Aue-Grundschule
Marschallstrasse 72
48599 Gronau

Bauherr: Stadt Gronau
Fachdienst 465
Neustrasse 31
48599 Gronau

Stand: **10.05.2025**

---

1. Vorbemerkungen
Gemäß Anforderungen der DGNB sind die Auswirkungen auf die lokale Umwelt möglichst gering zu halten. Diese werden über vier Indikatoren bewertet, inwiefern Maßnahmen zur Reduktion von

- **Lärm (Indikator 1)**,
- **Staub (Indikator 2)**,
- **negativen Einflüssen auf Boden und Grundwasser (Indikator 3)**
- **Abfall (Indikator 4)**

auf der Baustelle umgesetzt wurden und inwieweit die Bauausführenden vor Ort zu diesem Thema geschult wurden.

2. Erläuterungen
Lärm hat einen erheblichen Einfluss auf die Lebensqualität von Menschen und Tieren. Permanente Lärmeinwirkung kann zur Überreizung des Nervensystems und damit zu Gesundheitsschäden führen.

In dicht bebauten Gebieten mit hohem Infrastrukturstandard ist Baulärm nach Verkehrslärm die bedeutendste Lärmquelle.

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz soll jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass der Baulärm den allgemeinen Geräuschpegel der Umgebung nicht übersteigt oder durch geeignete Maßnahmen reduziert wird.

3. Allgemeine Vorgaben
Das baustellenbezogene Lärmvermeidungskonzept ist umzusetzen.
Im Lärmvermeidungskonzept wird der Einsatz lärmarmer Maschinen gemäß RAL-UZ53 oder Arbeitstechniken, sowie die Planung von lärmintensiven Arbeiten unter Berücksichtigung von Schutzzeiten behandelt.
Das Lärmvermeidungskonzept ist auf der Baustelle zu schulen und die Umsetzung zu prüfen.

Folgende Anforderungen sind einzuhalten bzw. sicherzustellen:

- AVV-Baulärm
- 32. BImSchV
- RAL-ZU 53
- Lärmminderungsmaßnahmen

Um die geltenden Anforderungen einzuhalten bzw. unvermeidbare Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken, sind die ausführenden Unternehmen gehalten, dem Stand der Technik entsprechende lärmarme Baumaschinen einzusetzen und alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Lärmreduzierung auszuschöpfen.

Bei anhaltenden, unvermeidbaren Lärmbelästigungen müssen ggf. „Lärmpausen" nach Rücksprache mit der Bauleitung vereinbart und eingehalten werden.

4. Maßnahmen

4.1 Baustelleneinrichtung
Nachfolgend sind die projektspezifischen Maßnahmen aufgeführt, welche sich nicht unmittelbar auf die eingesetzten Maschinen und Geräte beziehen, sondern lärmrelevante Begleitumstände betreffen.

- Betriebszeit der Baustelle pro Tag:
  - *Mo. – Fr. 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr*
  - *Sa. nach Bedarf 7.00 Uhr bis 15.00Uhr*
- Ort der Materiallagerung und -anlieferung:
  - *Gem. Baustelleneinrichtungsplan*
- Transportmittel und -wege (Baustellenzufahrt und -ausfahrt)
  - *Gem. Baustelleneinrichtungsplan*
- Niedrige Abwurfhöhe beim Beladen von Containern/LKWs
- Andienung mittels LKW nicht vor 7 Uhr

Identifikation der lärmerzeugenden Gewerke:

- Erdarbeiten
- Mauerarbeiten / Betonarbeiten
- Stahlbetonarbeiten
- Fertigteilmontage
- Holzrahmen- und Fassadenmontage
- Putzarbeiten (Innenputz)
- Estricharbeiten
- Heizung-, Lüftungs-, Sanitärinstallationen
- Schlosserarbeiten außen
- Landschaftsgärtnerische Arbeiten inkl. Pflaster- und Asphaltarbeiten

Weitere projektspezifische Lärmvermeidungsmaßnahmen

- Reduzierung der gleichzeitig genutzten Geräte
- Verwendung von Geräten mit verbauten Lärmschutzvorrichtungen
- Verwendung von lärmmindernden Sägeblättern
- Verwendung von Akku-/Elektroglätter (besonders bei nächtlichen Glättungsarbeiten)
- Minimierung der Flexarbeiten durch vorkonfektionierte Steine (Planelemente)
- Verwendung von geräuscharmen Förderpumpen (Innenputz / Estrich)

4.2 Information der Nachbarschaft

Um Baulärmkonflikte zu vermeiden, wird eine aktive sowie frühzeitige Kommunikation und Aufklärung gegenüber der Nachbarschaft verfolgt, um diese über Dauer und Umfang der Bauarbeiten zu informieren. Durch die Schaffung von Transparenz und Signalisierung von Rücksichtnahmen sollen Konflikte vermieden und ein weitestgehend reibungsloser Baustellenbetrieb sichergestellt werden.

Weitergehend wird ein Beschwerdemanagement eingeführt, welches sowohl für die Gewerbeaufsicht, als auch für die Nachbarschaft kurzfristig und kontinuierlich zur Verfügung steht.
Die folgenden Informationswege wurden gewählt:

- Ein Jahr vor Beginn der Baumaßnahme wurde durch die Bauherren eine Anliegerversammlung durchgeführt, um die Anwohner über die anstehenden Arbeiten, sowie über ggf. entstehende Belästigung durch Lärm, Staub und Baustellenverkehr zu informieren.

- Mit Beginn der Baumaßnahme wurden die direkten Anwohner mittels Einwurfschreiben durch die Bauherren über den anstehenden Beginn der Bauarbeiten informiert.

- Kontaktinformationen des Bauherrn und Bauleiters sind dem Bauschild zu entnehmen. Das Baustellenschild wird am Bauzaun/Baustellenzufahrtstor angebracht und ist von außerhalb der Baustelle einzusehbar.

4.3 Zusätzliche zu erbringende Nachweise

- Einweisung: Instruktion des Baustellenpersonals im Hinblick auf individuelle Lärmvermeidung (z.B. Abschalten von Maschinen bei Einsatzunterbrechungen, Bedienung nur im Einsatzbereich, funktionsgerechter Einsatz, regelmäßige Wartung, „legen statt werfen"...)
- unterzeichnete Teilnahmebescheinigung
- Pläne der Baustelleneinrichtung, die Auskunft geben bezüglich geplanter und umgesetzter Lärmschutzmaßnahmen
- Hinweise in Ausschreibungen

Alle auf der Baustelle tätigen Personen müssen in die relevanten Arbeitsbereiche eingewiesen sein und von den zur Lärmminderung notwendigen Minderungsmaßnahmen Kenntnis haben.

Die Maßnahmen sind eigenverantwortlich zu überwachen und zu dokumentieren.
Die Dokumentation ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme aufzubewahren.

<u>Zusätzliche Nachweis Protokolle</u>

Planung von lärmintensiven Arbeiten

1. Schutzzeiten gemäß AVV-Baulärm
   Die Schutzzeiten von 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr
   werden wie folgt eingehalten:

   Nach Beendigung der Arbeiten zu 18.00 Uhr wird die Baustelle verschlossen und erst anderen Morgen um 7.00 Uhr wieder geöffnet.

5. Anmerkung:

Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind über die Maßnahmen für Lärm-, Staub- und Bodenschutz, sowie zum Umgang mit Abfällen, sowie die Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, wie sie im Sicherheits- und Gesundheitsplan dargelegt sind, zu unterrichten, wobei die Unterweisung vor Beginn der Arbeiten arbeitsplatzbezogen zu erfolgen hat; diese erstreckt sich im Verantwortungsbereich des Arbeitnehmers insbesondere auch auf deren potenzielle Nachunternehmer (und deren Personal).

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung ist von jedem Beschäftigen schriftlich im Bautagebuch oder durch ein Protokoll der Einweisung zu bestätigen – und nach Aufforderung zu übermitteln.
Die jeweils auf der Baustelle tätigen Unternehmer sind für die Einhaltung der allgemeinen – als auch der in den vorliegenden Konzepten präzisierten Bestimmungen (selbst) verantwortlich.